

Tagen abgelaufen war, unter dem 18. Februar 1876 von Baumfelder, Stöckhardt und P. Schneider in Großröhrsdorf unterzeichnet und an das Konsistorium eingesendet. Ihr Wortlaut ist in Nr. 10 des Konsistorialverordnungsblattes vom 29. Juni 1876 S. 59 ff. abgedruckt. Sie führte zu mehrfachen schriftlichen Verhandlungen mit dem Landeskonsistorium. Dabei schrieb dasselbe unter anderem (S. 53 des Verordnungsblattes) folgendes:

„Hiernach bleiben nur außerordentliche Fälle übrig, in denen dem Geistlichen die Einholung der Bescheidung der vorgesetzten Behörde unmöglich werden könnte. Solche Fälle sind denkbar, wenn etwa ein Gemeindemitglied unerwartet und plötzlich offenbarer, grober und Ärgernis erregender Vergehungen wider Gottes Wort, welche einen bußfertigen Herzenszustand mit Entschiedenheit ausschließen, überführt würde und gleichwohl das Abendmahl begehrte und bei solchem Begehren, ungeachtet des abmahnenden Wortes seines Seelsorgers, beharrte. Daß in Fällen so außerordentlicher Art der Geistliche nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, das Abendmahl zu verweigern, und seine Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde nachträglich zu erfolgen hat, bedarf der Erwähnung kaum.“

Diese Erklärung befriedigte diejenigen, welche überzeugt sind, daß sie kraft des Abschnittes vom Amte der Schlüssel das Recht haben, unter Umständen Absolution und h. Abendmahl zu verweigern, denn sie leugnen nicht, daß dieses Recht nur in den seltenen Fällen unzweifelhaft nachweisbarer Unbußfertigkeit benutzt werden darf und auch sie erkennen an, daß das Kirchenregiment jeden Mißbrauch dieses Rechtes strafen muß. Baumfelder gab sich denn auch schließlich zufrieden, Stöckhardt aber trat aus der Landeskirche aus und zu den Missouriern über. Ihm folgte später auch Schneider. Diese Austritte sind der Chemnitzer Konferenz zum Vorwurfe gemacht worden, doch dies ist sehr mit Unrecht geschehen. Die Betroffenen sind nicht ausgetreten, weil sie an der 1. Chemnitzer Konferenz teilgenommen hatten, sondern obgleich dies geschehen war.

Selbstverständlich trat Stöckhardt nun auch aus jener Kommission aus. In dieser aber wurden die oben erwähnten Thesen in drei der Synode vorzulegende Einzelpetitionen umgearbeitet, so daß, wer etwa Bedenken trug, die eine oder die andre zu unterschreiben, doch die dritte oder die beiden andern unterschreiben konnte.